



Anmeldung zur Nutzung von Außenflächen

(bitte 14 Tage vor geplanter Veranstaltung einreichen)

Informationen zur Nutzung:

Veranstaltungsart	
--------------------------	--

Datum	Uhrzeit		Geb.-Nr.	Ortsbeschreibung	Bereich / Lage (z.B. Grünfläche)
	von	bis			

Anzahl Personen*

***Aufbau- / Lageplan ab 100 Personen beifügt**

ja

Grillen (s. Seite 2)

 ja

Mit Nachbarn / Institut abgestimmt

ja

Anmerkungen / Sonstiges:

Antragsteller:

Name, Vorname	Institut / Einrichtung	Handy-Nr.	E-Mail

Veranstaltungsleitender: (falls abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname	Institut / Einrichtung	Handy-Nr.	E-Mail

Haftungsausschluss:

Die Haftung für sämtliche mit der Überlassung und der Durchführung zusammenhängende Personen- und Sachschäden obliegt dem Veranstalter. Er stellt das Land Baden-Württemberg von jeglichen Schadensersatzforderungen - auch Dritter - frei.

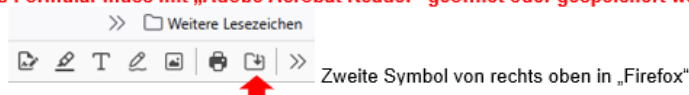
einverstanden ja

Datum

Nutzungsbedingungen: s. Seite 2 und

<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/bau/aussenanlagen/>

Information: Das Formular muss mit „Adobe Acrobat Reader“ geöffnet oder gespeichert werden!



Nutzungsbedingungen

Die Universität Heidelberg überlässt dem Antragsteller eine Teilfläche des landeseigenen Grundstücks zur Durchführung der auf Seite 1 stehenden Veranstaltung.

Es ist Sache des Veranstalters, die überlassene Fläche für seine Zwecke herzurichten. Die Universität Heidelberg übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Geländes für den vorstehenden Zweck.

Für eine eventuell erforderliche Bereitstellung von Strom, Wasser oder anderen Versorgungseinrichtungen hat der Veranstalter selbst zu Sorgen, ggfls. ist eine Abstimmung mit der Institut / Einrichtung oder Universität erforderlich.

Es ist Sache des Veranstalters eventuell für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche behördliche und sonstige Genehmigungen (z. B. Institute, Nachbarn etc.) einzuholen; ebenso obliegt dem Veranstalter die Verantwortung für die Einhaltung eventuell erteilter Auflagen.

Dem Veranstalter obliegt für die überlassene Fläche für die Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht, d.h. dass sich auf der Veranstaltungsfläche keine Gefahrenquellen befinden dürfen, die zu Schadensansprüche Dritter führen könnten, ggf. muss auf diese hingewiesen werden.

Die für die Veranstaltung in Anspruch genommene Fläche ist sauber zu halten; Verunreinigungen sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Der Veranstalter hat für ausreichende Abfallbehälter zu sorgen.

Die überlassene Fläche ist nach Abschluss der Veranstaltung in dem ursprünglichen Zustand an das Land zurückzugeben, insbesondere sind Abfälle und Verschmutzungen – auch in unmittelbar angrenzenden Bereichen – zu beseitigen.

Der Veranstalter verpflichtet sich die Überlassungsfläche schonend zu behandeln und Schäden zu vermeiden. Sofern Schäden an der Überlassungsfläche entstehen, hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung zur Schadensbeseitigung nicht nach, so ist das Land berechtigt die erforderlichen Arbeiten nach einmaliger Abmahnung selbst durchzuführen und die Kosten hierfür dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

Der Nutzer hat Anlagen / Aufbauten so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ggfls. sind, insbesondere während der Auf- oder Abbauphase, besondere Sicherheitsmaßnahmen (bspw. Absperrungen, Warnhinweise, Ausleuchtungen Aufsichtspersonal etc.) einzusetzen.

Die nachstehenden Auflagen der Brandschutz Info „Gasanlagen zur Verwendung von Gasflaschen und Gasgrills“ sind einzuhalten.

Betrieb von Gasheiz- und Gaskochgeräten

- Gasbehälter dürfen nicht in der direkten Nähe von Licht- oder Kanalschächten, Gruben oder andere Hohlräume sowie Zündstellen befinden.
- Ortbewegliche Flüssiggasbehälter müssen so aufgestellt und aufbewahrt sein, dass ihre Armaturen gegen mechanische Beschädigung und unzulässige Erwärmung geschützt (40°C oder mehr) sind.
- Flüssiggasbehälter sollten grundsätzlich in verriegelbaren Metallgehäusen untergebracht werden.
- Zwischen Wärmequellen und Flüssiggasbehältern muss der Abstand mindestens 50 cm betragen.
- Brennbares Material darf nicht in der Nähe von Flüssiggasbehältern gelagert werden.
- Beim Betrieb von gasbetriebenen Heizgeräten ist vor der Heizluftöffnung ein Sicherheitsradius von mindestens 1 m gegenüber brennbarem Material einzuhalten.
- Sämtliche Flüssiggasbehälter müssen geprüft und mit einem Prüfsiegel versehen sein.
- Die Gasanlagen müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- Es ist untersagt, Gasschlauchverlängerungen zu verwenden.